
Landwirtschaft und Wald (lawa)

Waldnutzung

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

Anhang 2

Leistungsvereinbarung Beförderung organisierter Wald (LV)

ANLEITUNG

Nutzungsbewilligung

1 Allgemein

Für die Nutzung von Bäumen ab einem Brusthöhendurchmesser von 20 cm braucht es gestützt auf § 21 KWaG eine Nutzungsbewilligung durch den kantonalen Forstdienst. Die Nutzungsbewilligung ergeht:

im organisierten Wald

- als Einzel-Nutzungsbewilligung
- auf Antrag und unter klar definierten Voraussetzungen als pauschale Nutzungsbewilligung

im nicht organisierten Wald

- als Einzel-Nutzungsbewilligung

Eine Nutzungsbewilligung wird erteilt, wenn der Eingriff den waldbaulichen Zielen und den massgebenden Waldfunktionen gemäss der übergeordneten Planung entspricht. Gemäss § 16 KWaV ist vor Erteilung der Nutzungsbewilligung eine Anzeichnung der zu fällenden Bäume vorzunehmen. Für die Beratung und Anzeichnung gelten die Vorgaben gemäss Richtlinie Beratung und Anzeichnung (LV Anhang 1). Bei Rodungen gemäss § 2 KWaV ergeht die Nutzungsbewilligung in jedem Fall als Einzel-Nutzungsbewilligung.

Im Folgenden werden die zwei Arten von Nutzungsbewilligung genauer beschrieben. Unter Ziffer 4 gibt eine Übersicht der möglichen Bewilligungsarten. Zudem werden die Abläufe grafisch dargestellt.

2 Einzel-Nutzungsbewilligung

Waldeigentümerinnen und -eigentümer sowie Forstfachpersonen der Organisationen mit LV können beim Kanton eine Nutzungsbewilligung für einen einzelnen Holzschlag beantragen. Der zuständige Revierförster erteilt gestützt auf § 1a KWaV die Nutzungsbewilligung. Die Bewilligung ist gebührenfrei und auf drei Jahre befristet. Ausnahmen betreffend Bewilligungsfrist sind im Zusammenhang mit Förderprojekten möglich. Sie ergeht im organisierten Wald an die Organisation, im nicht organisierten Wald an die Waldeigentümerin oder den Waldeigentümer.

3 Pauschale Nutzungsbewilligung

3.1 Nutzungsbewilligung

Gestützt auf § 21 Absatz 2a. KWaG kann die Nutzungsbewilligung im organisierten Wald auf Antrag als pauschale Nutzungsbewilligung erteilt werden.

Einen Antrag können Organisationen mit LV und einer aktuellen Zielvereinbarung gemäss LV Anhang 5 stellen.

Die pauschale Nutzungsbewilligung ergeht für eine definierte Anzahl m³ pro Jahr (Forstjahr oder Kalenderjahr). Die bewilligte Nutzungsmenge hat sich an den Grundsätzen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, an der strategischen Planung der Organisation, der Zielvereinbarung und am Rechenschaftsbericht der Vorperiode zu orientieren. Mit der Bewilligung können Auflagen und Bedingungen verknüpft werden. Die zuständige Waldregion entscheidet über die Bewilligung. Sie ergeht vom Kanton an den Antragsteller. Werden die Auflagen und Bedingungen durch die Waldeigentümerin/den Waldeigentümer nicht eingehalten, hat der Betriebsförster dies dem Revierförster zu melden.

Die beantragte Nutzungsmenge beinhaltet geplante und kurzfristige Holzschläge. Es ist ein gemeinsames Interesse von RO, Betrieben und Kanton, dass möglichst viele Massnahmen in einer konkreten Jahresnutzungsplanung erfasst werden.

3.2 Freigabe der Eingriffe

Betriebsförster haben die Möglichkeit, im Rahmen der pauschal bewilligten Nutzungsmenge Holzschläge für 1-3 Jahre frei zu geben. Sie sind für einen Ausgleich der Nutzungsmengen über die Jahre verantwortlich. Die neu beantragte Nutzungsmenge darf zusammen mit den offenen Holzschlägen den zweifachen Hiebsatz nicht übersteigen. Nach Ablauf von drei Jahren müssen noch nicht ausgeführte Holzschläge neu freigeschalten werden, d.h. sie sind dann wieder dem neuen Kontingent zu belasten.

Im Schutzwald, in Naturvorrangflächen und in Wäldern entlang von Kantonsstrassen liegt die Federführung für die Beratung und Anzeichnung beim Revierförster. Der Revierförster ist zuständig für die übergeordnete Planung der Massnahmen. Der Betriebsförster hat den Revierförster bei Holzschlägen in diesen Flächen vorgängig zu kontaktieren. Beitragszusicherungen für Eingriffe in Förderprojekten erfolgen durch den Revierförster resp. den zuständigen Fachbereich. Sie erfolgen massnahmen-spezifisch gemäss den jeweiligen Instruktionen. Für Eingriffe in Vorrangflächen muss der Revierförster das «OK» zur Freigabe an die Waldeigentümerin/den Waldeigentümer erteilen.

Der Betriebsförster hält die Auflagen und Bedingungen zum Holzschlag anhand der Vorlage «FREIGABE HOLZNUTZUNG IM ORGANISIERTEN WALD» in der Web-Applikation fest. Alternativ kann die Vorlage von Hand ausgefüllt und elektronisch in der Web-Applikation hinterlegt werden (Foto oder PDF). Der Betriebsförster ist dafür verantwortlich, dass die Personen, welche den Holzschlag ausführen, über die Auflagen und Bedingungen informiert sind. Bei Forstunternehmern kann dies über die entsprechenden Verträge geregelt werden. Waldeigentümerinnen und -eigentümern, die selber holzen, ist die Freigabe schriftlich abzugeben.

Mit der Freigabe des Holzschlages in der Web-Applikation bestätigt der Betriebsförster, dass die Waldeigentümerin/der Waldeigentümer mit der Anzeichnung einverstanden ist. Er informiert die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer vorgängig über ihr Recht, beim zuständigen Revierförster der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einen beschwerdefähigen Entscheid anzufordern (Einzel-Nutzungsbewilligung).

3.3 Nachführung Web-Applikation und Berichterstattung

Grundvoraussetzung für das Controlling von Seiten LAWA sind zeitnahe Einträge und vollständige Dokumentation in der Web-Applikation. Anzeichnungen im Wald sind innerhalb von fünf Arbeitstragen zu erfassen. Die mit Bezug auf die pauschale Nutzungsbewilligung geforderten Angaben im Rechenschaftsbericht sind im Anhang 4 definiert.

3.4 Controlling

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald definiert den Umfang und den Inhalt des Controllings. Das Controlling hat gegenüber den Antragstellern transparent zu erfolgen.

4 Übersicht

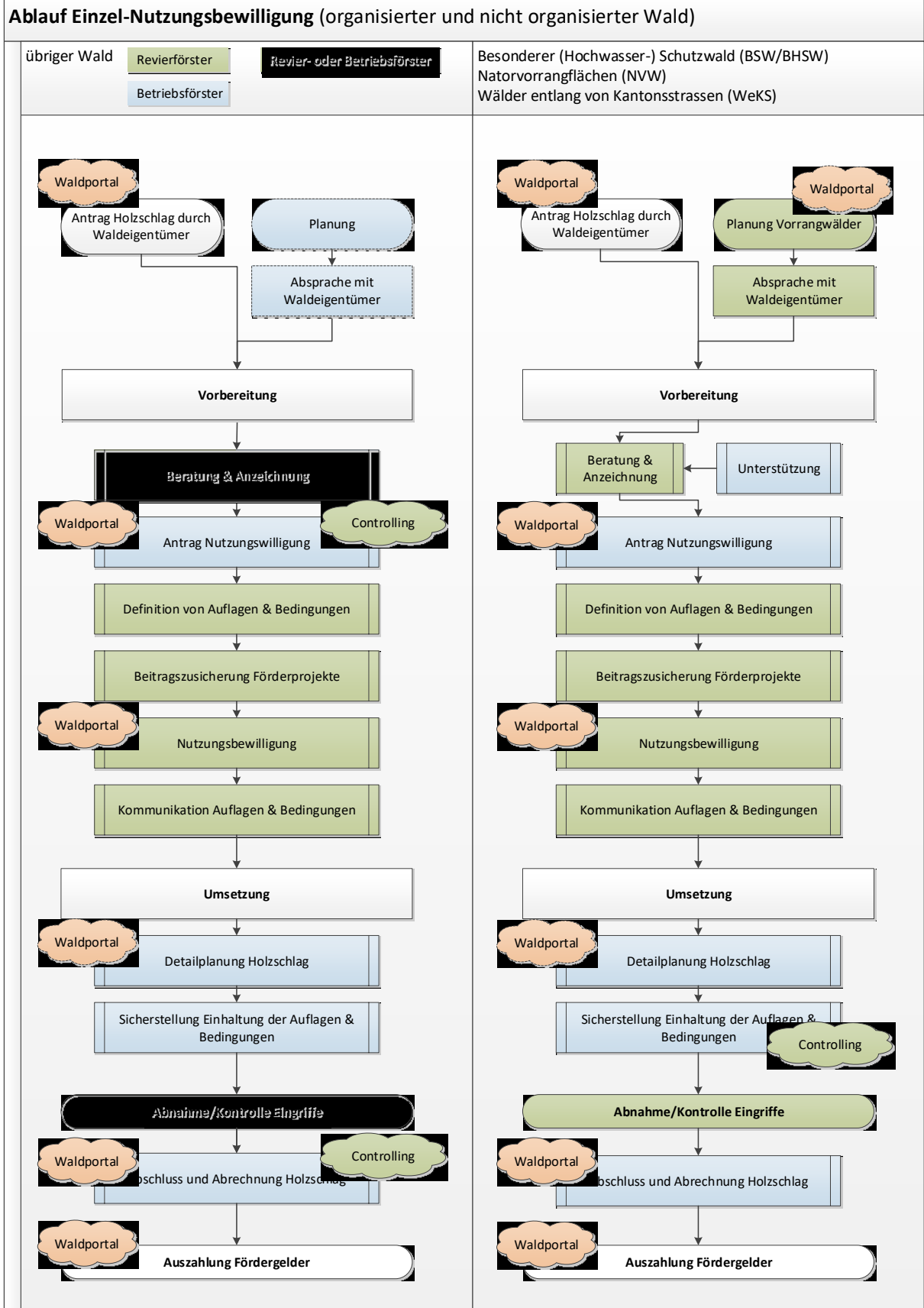
Für die Nutzung von Bäumen ab einem Brusthöhendurchmesser von 20 cm braucht es gestützt auf § 21 KWaG eine Nutzungsbewilligung durch den kantonalen Forstdienst. Eine Nutzungsbewilligung wird erteilt, wenn der Eingriff den waldbaulichen Zielen und den massgebenden Waldfunktionen gemäss der übergeordneten Planung entspricht. Gemäss § 16 KWaV ist vor Erteilung der Nutzungsbewilligung eine Anzeichnung der zu fällenden Bäume vorzunehmen. Dabei gelten die Vorgaben gemäss Richtlinie Beratung und Anzeichnung (LV Anhang 1).

	Nicht organisierter Wald ¹	Organisierter Wald		
	Einzel-Nutzungsbewilligung	Pauschale Nutzungsbewilligung		Einzel-Nutzungsbewilligung
		Nutzungsbewilligung	Freigabe einzelner Eingriff ²	
<i>Antrag durch</i>	Waldeigentümer/in	Organisation mit LV	Waldeigentümer/in	Betriebsförster
<i>Grundlage</i>	Richtlinie Beratung und Anzeichnung (LV Anhang 1)	LV organisierter Wald Zielvereinbarung	Richtlinie Beratung und Anzeichnung (LV Anhang 1)	Richtlinie Beratung und Anzeichnung (LV Anhang 1)
<i>Inhalt</i>	Anzeichnung Nutzungsmenge (m ³) Auflagen und Bedingungen	Nutzungsmenge (m ³ /Jahr) Auflagen und Bedingungen	Anzeichnung Nutzungsmenge (m ³) Auflagen und Bedingungen	Anzeichnung Nutzungsmenge (m ³) Auflagen und Bedingungen
<i>Erteilt durch</i>	Revierförster	Waldregion	Betriebsförster Im Vorrangwald: «OK» zur Freigabe von Revierförster zwingend	Revierförster
<i>Ergeht an</i>	Waldeigentümer/in	Organisation mit LV	Waldeigentümer/in	Organisation mit LV Kopie an Waldeigentümer/in
<i>Dauer</i>	1-3 Jahre	1 Jahr	1-3 Jahre	1-3 Jahre
<i>Einträge Web-Applikation</i>	innerhalb 5 Arbeitstage	keine	innerhalb 5 Arbeitstage	innerhalb 5 Arbeitstage
<i>Controlling</i>	Revierförster	Revierförster	Betriebsförster	Betriebsförster/Revierförster

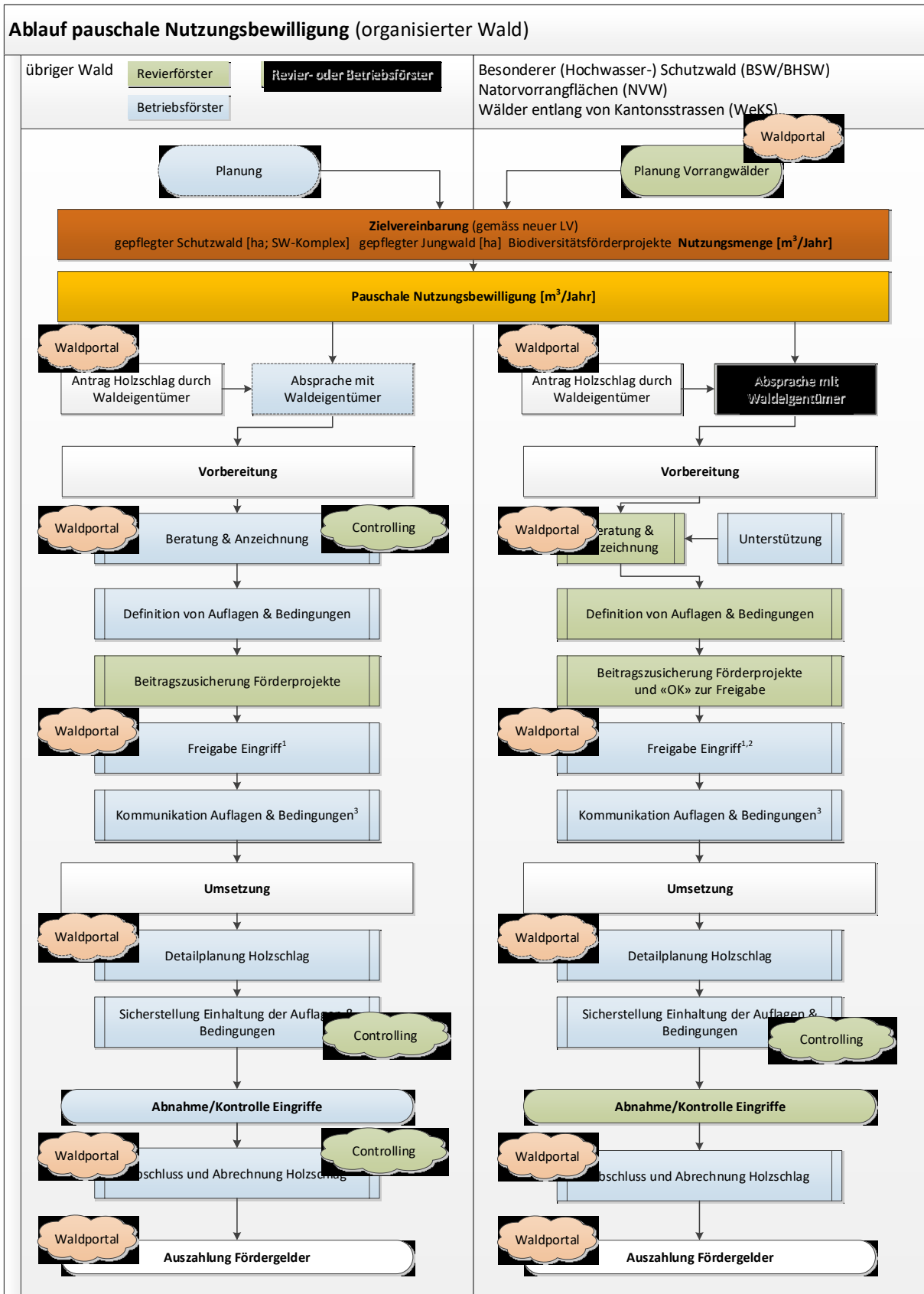
¹ Inklusive Rodungen gemäss § 2 KWaV

² Im Betriebseigenen Wald entfällt die Pflicht zur schriftlichen Freigabe der Eingriffe

Übersicht Ablauf Einzel-Nutzungsbewilligung



Übersicht Ablauf pauschale Nutzungsbewilligung



¹ Im betriebseigenen Wald entfällt die Pflicht zur schriftlichen Freigabe der Eingriffe.

² Für Eingriffe in Vorrangflächen muss der Revierförster das «OK» zur Freigabe an den Waldeigentümer erteilen.

³ Schriftliche Kommunikation gemäss Vorlage Dienststelle Landwirtschaft und Wald. Waldeigentümer können, falls nicht einverstanden, einen beschwerdefähigen Entscheid der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Einzel-Nutzungsbewilligung) verlangen.